

12 4153

13647



# Tarif,

wonach für die im Rigaschen Hafen stationirten Dampfschiffe die **Bugsirgelder** erhoben werden,

nebst den

# Bedingungen,

wonach die bugsirten Schiffer sich zu richten haben, so wie der **Convention** der resp. Rhedereien der Bugsirschiffe.

57175

# I. Von Eröffnung der Schifffahrt

## Distancen.

Von der Rhede und dem Seegatt bis  
 Bolderaa, oder umgekehrt, überhaupt  
 von und nach der See . . . . .

} Mit Ladung  
 } In Ballast .

Von Bolderaa bis Unter-Poderaa .  
 oder von Unter-Poderaa nach Ober-  
 Poderaa oder Catharinendamm .  
 oder von Ober-Poderaa und Catha-  
 rinendamm bis Ballastdamm oder  
 Riga . . . . .  
 oder umgekehrt . . . . .

} Mit Ladung  
 } In Ballast .

Von Bolderaa nach Ober-Poderaa  
 oder Catharinendamm . . . . .  
 oder von Unter-Poderaa nach Riga  
 oder Ballastdamm . . . . .  
 oder umgekehrt . . . . .

} Mit Ladung  
 } In Ballast .

Von Bolderaa und Mühlgraben nach  
 Riga und Ballastdamm . . . . .  
 oder umgekehrt . . . . .

} Mit Ladung  
 } In Ballast .

*Ed. A.*  
 Tartu Riikliku Ülikooli  
 Raamatukogu

24 714

**bis dass die Brücke gelegt ist.**

**Grösse des Schiffs in Roggenlasten.**

bis 30Last	von 31 bis 50	von 51 bis 75	von 76 bis 100	von 101 bis 125	von 126 bis 150	151 und mehr
Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.
16	20	25	30	36	42	48
12	16	20	25	30	36	42
8	10	12	14	17	20	24
6	8	10	12	14	17	20
14	16	20	24	28	32	38
12	14	16	20	24	28	32
20	25	30	36	42	50	60
16	20	25	30	36	42	50

## II. Von dem Tage, wo die Brücke

### Distancen.

Von der Rhede und dem Seegatt bis Bolderaa, oder umgekehrt, überhaupt von und nach der See . . . . .	} Mit Ladung In Ballast .
Von Bolderaa bis Unter-Poderaa . oder von Unter-Poderaa nach Ober- Poderaa oder Catharinendamm . oder von Ober-Poderaa und Catha- rinendamm bis Ballastdamm oder Riga . . . . . oder umgekehrt . . . . .	} Mit Ladung In Ballast .
Von Bolderaa nach Ober-Poderaa oder Catharinendamm . . . . . oder von Unter-Poderaa nach Riga oder Ballastdamm . . . . . oder umgekehrt . . . . .	} Mit Ladung In Ballast .
Von Bolderaa und Mühlgraben nach Riga oder Ballastdamm . . . . . oder umgekehrt . . . . .	} Mit Ladung In Ballast .

**gelegt ist, bis zum 31. Mai incl.**

**Grösse des Schiffs in Roggenlasten.**

bis 30Last	von 31 bis 50	von 51 bis 75	von 76 bis 100	von 101 bis 125	von 126 bis 150	151 und mehr
Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.
10	12	15	18	21	24	28
8	10	12	15	18	21	24
5	6	7	8	10	12	14
4	5	6	7	8	10	12
8	10	12	14	16	19	22
7	8	10	12	14	16	19
12	15	18	21	25	30	35
10	12	15	18	21	25	30

### III. Vom 1. Juni bis

#### Distancen.

Von der Rhede und dem Seegatt bis Bolderaa, oder umgekehrt, überhaupt von und nach der See . . . . .	} Mit Ladung In Ballast .
Von Bolderaa bis Unter-Poderaa . oder von Unter-Poderaa nach Ober- Poderaa oder Catharinendamm . oder von Ober-Poderaa und Catha- rinendamm bis Ballastdamm oder Riga . . . . . oder umgekehrt . . . . .	} Mit Ladung In Ballast .
Von Bolderaa nach Ober-Poderaa oder Catharinendamm . . . . . oder von Unter-Poderaa nach Riga oder Ballastdamm . . . . . oder umgekehrt . . . . .	} Mit Ladung In Ballast .
Von Bolderaa und Mühlgraben nach Riga oder Ballastdamm . . . . . oder umgekehrt . . . . .	} Mit Ladung In Ballast .

# zum 31. August inclusive.

## Grösse des Schiffs in Roggenlasten.

bis 30Last	von 31 bis 50	von 51 bis 75	von 76 bis 100	von 101 bis 125	von 126 bis 150	151 und mehr
Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.
8	10	12	15	18	21	24
7	8	10	12	15	18	21
4	5	6	7	8	10	12
3	4	5	6	7	8	10
7	8	10	12	14	16	19
6	7	8	10	12	14	16
10	12	15	18	21	25	30
8	10	12	15	18	21	25

## IV. Vom 1. September bis

### Distancen.

Von der Rhede und dem Seegatt bis <b>Bolderaa</b> , oder umgekehrt, überhaupt von und nach der See . . . . .	} } }	Mit Ladung  In Ballast .
Von <b>Bolderaa</b> bis <b>Unter-Poderaa</b> . oder von <b>Unter-Poderaa</b> nach <b>Ober-</b> <b>Poderaa</b> oder <b>Catharinendamm</b> . oder von <b>Ober-Poderaa</b> und <b>Catha-</b> <b>rinendamm</b> bis <b>Ballastdamm</b> oder <b>Riga</b> . . . . . oder umgekehrt . . . . .	} } } } }	Mit Ladung  In Ballast .
Von <b>Bolderaa</b> nach <b>Ober-Poderaa</b> oder <b>Catharinendamm</b> . . . . . oder von <b>Unter-Poderaa</b> nach <b>Riga</b> oder <b>Ballastdamm</b> . . . . . oder umgekehrt . . . . .	} } } }	Mit Ladung  In Ballast .
Von <b>Bolderaa</b> und <b>Mühlgraben</b> nach <b>Riga</b> oder <b>Ballastdamm</b> . . . . . oder umgekehrt . . . . .	} }	Mit Ladung  In Ballast .

# zum 15. October inclusive.

## Grösse des Schiffs in Roggenlasten.

bis 30 Last	von 31 bis 50	von 51 bis 75	von 76 bis 100	von 101 bis 125	von 126 bis 150	151 und mehr
Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.	Silb.-Rbl.
10	12	15	18	21	24	28
8	10	12	15	18	21	24
5	6	7	8	10	12	14
4	5	6	7	8	10	12
8	10	12	14	16	19	22
7	8	10	12	14	16	19
12	15	18	21	25	30	35
10	12	15	18	21	25	30

## V. Vom 16. Oct. bis dass der Bugsir-

### Distancen.

Von der Rhede und dem Seegatt bis  
 Bolderaa, oder umgekehrt, überhaupt  
 von und nach der See . . . . . } Mit Ladung  
 . . . . . } In Ballast .

Von Bolderaa bis Unter-Poderaa .  
 oder von Unter-Poderaa nach Ober-  
 Poderaa oder Catharinendamm .  
 oder von Ober-Poderaa und Catha-  
 rinendamm bis Ballastdamm oder  
 Riga . . . . . } Mit Ladung  
 oder umgekehrt . . . . . } In Ballast .

Von Bolderaa nach Ober-Poderaa  
 oder Catharinendamm . . . . . } Mit Ladung  
 oder von Unter-Poderaa nach Riga  
 oder Ballastdamm . . . . . } In Ballast .  
 oder umgekehrt . . . . . }

Von Bolderaa und Mühlgraben nach  
 Riga oder Ballastdamm . . . . . } Mit Ladung  
 oder umgekehrt . . . . . } In Ballast .

**dienst durch Eis erschwert wird.****Grösse des Schiffs in Roggenlasten.**

<b>bis 30Last</b>	<b>von 31 bis 50</b>	<b>von 51 bis 75</b>	<b>von 76 bis 100</b>	<b>von 101 bis 125</b>	<b>von 126 bis 150</b>	<b>151 und mehr</b>
<b>Silb.-Rbl.</b>	<b>Silb.-Rbl.</b>	<b>Silb.-Rbl.</b>	<b>Silb.-Rbl.</b>	<b>Silb.-Rbl.</b>	<b>Silb.-Rbl.</b>	<b>Silb.-Rbl.</b>
<b>12</b>	<b>15</b>	<b>18</b>	<b>21</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>35</b>
<b>10</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>18</b>	<b>21</b>	<b>25</b>	<b>30</b>
<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>18</b>
<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>15</b>
<b>10</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>18</b>	<b>21</b>	<b>24</b>	<b>27</b>
<b>8</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>18</b>	<b>21</b>	<b>24</b>
<b>15</b>	<b>18</b>	<b>22</b>	<b>27</b>	<b>32</b>	<b>38</b>	<b>44</b>
<b>12</b>	<b>15</b>	<b>18</b>	<b>22</b>	<b>27</b>	<b>32</b>	<b>38</b>

**VI.** Für das Bugsiren von Schiffen durch Eis — worunter eigentliche Auseisungen nicht zu verstehen sind — wird das Doppelte von dem gezahlt, was in vorstehender Tabelle V. vom 16. October ab stipulirt ist. — Diese Bestimmung kommt zur Anwendung, sobald festes oder treibendes Eis die Fahrt erschwert und das Bugsiren demnach einen grösseren Kraftaufwand erfordert. Ein solcher Zustand des Fahrwassers wird durch die übereinstimmende Ansicht der Führer der Dampfschiffe, oder der Mehrheit derselben, constatirt.

---

**VII.** Für das Bugsiren eines Schiffes:  
 von Bolderaa nach der Bucht,  
 oder von Bolderaa nach Mühlgraben,  
 oder von der Stadt nach dem Durchbruch, oder  
 dem Ballastdamm, oder umgekehrt,  
 wird, ohne Rücksicht auf die Grösse des Schiffs und die Jahreszeit, bei freiem Wasser S.-Rbl. 6. — gezahlt. Wenn aber Eis im Flusse ist, laut Abmachung.

---

**VIII.** Für das Bugsiren von beladenen offenen Böten wird gezahlt:

von der Rhede nach Bolderaa,

oder umgekehrt....Böte von 5 bis 15 Last S.-Rbl. 4. —

„ „ 16 „ 25 „ „ 5. —

von Bolderaa nach Riga,

oder umgekehrt....Böte von 5 bis 15 Last S.-Rbl. 5. —

„ „ 16 „ 25 „ „ 6. —

Bei Eis oder gegen starke Strömung ist aber jedesmal besondere Abmachung zu treffen.

Für nicht beladene Böte, Strusen und Holzflösser wird das Bugsirgeld laut jedesmaliger Abmachung entrichtet.

## Tabelle,

wonach die gemessenen Schiffs- oder Commercelasten der verschiedenen Flaggen zu Roggenlasten zu reduciren sind.

---

### Russische, Schwedische, Norwegische, Dänische, Holländische und Hanseatische Schiffe:

Bis 22 Commercelasten zählen für . .		bis 30 Roggenlasten.	
23 à 37	„	„	31 à 50
38 à 56	„	„	51 à 75
57 à 74	„	„	76 à 100
75 à 92	„	„	101 à 125
93 à 118	„	„	126 à 150
119 und darüber	„	„	151 und darüber.

---

### Mecklenburgische (Rostock, Wismar), Hannöversche (Papenburger) und Oldenburgische Schiffe:

Bis 18 Commercelasten zählen für . .		bis 30 Roggenlasten.	
19 à 30	„	„	31 à 50
31 à 43	„	„	51 à 75
44 à 57	„	„	76 à 100
58 à 72	„	„	101 à 125
73 à 86	„	„	126 à 150
87 und darüber	„	„	151 und darüber.

---

**Brittische und Amerikanische Schiffe:**

2 Tons Register zählen für 1 Roggenlast.

---

**Preussische Schiffe:**

Die gemessene Normallast zählt gleich mit der Roggenlast.

---

Für Schiffe unter andern, hier nicht benannten Flaggen ist, zur Feststellung des Bugsirgeldes, deren wirkliche Grösse in Roggenlasten zu ermitteln.

---

Bei der Reduction zählt  $\frac{1}{2}$  Last und darüber für voll; weniger als  $\frac{1}{2}$  Last aber für nichts.

---

Diejenigen Schiffer, welche aus ihrem hiesigen Zollpass darthun können, dass sie eine geringere Trächtigkeit in Roggenlasten haben, als wie sich nach vorstehenden Reductionen ergeben würde, haben das Bugsirgeld nur nach Maassgabe der wirklich eingenommenen Ladung zu entrichten.

---

# Bedingungen,

wonach Schiffer, die bugsirt werden wollen, sich zu richten haben.

---

## §. 1.

Die Capitaine, welche einen Bugsir-Dampfer benutzen wollen, haben sich zu dem Ende am Bord desselben zu melden, nebst gewissenhafter Angabe der Grösse und des Tiefganges ihrer Schiffe, zur Vermeidung der aus einer unrichtigen Aufgabe entspringenden Reclamationen.

## §. 2.

Die Anmeldungen werden in ein am Bord des Dampfers befindliches Buch nach Nummerfolge eingetragen. Der Dampfer wartet nicht länger als eine halbe Stunde über die Zeit, zu welcher er bestellt ist und wendet sich dann zu dem Schiffer der nächstfolgenden Nummer.

## §. 3.

Die Schiffe, welche bugsirt zu werden wünschen, haben sich zuvor, ohne weitere Aufforderung und bei eigener Verantwortlichkeit, selbst mit Lootsen zu versorgen.

## §. 4.

**Das Dampfschiff ist für keinen Schaden verantwortlich, der während des Schleppens den Schiffen in irgend welcher Weise zustösst oder von ihnen andern Schiffen verursacht wird.**

## §. 5.

Die Bugsirgelder werden nach Maassgabe der Jahreszeit, der bugsirten Distancen und der Grösse des Schiffes in Roggenlasten nach dem Tarif bestimmt und bei der Anmeldung am Bord des Dampfers entrichtet. Von einkommenden Schiffen können statt baaren Geldes Anweisungen auf die resp. Correspondenten entgegengenommen werden, welche gleich zahlbar sind.

## §. 6.

Entschliesst sich ein Schiffer, der sich für einen Dampfer bereits gemeldet, dennoch von selbigem keinen Gebrauch zu machen, so kann ihm, **falls die Heizung noch nicht begonnen hat**, die Hälfte des gezahlten Bugsirgeldes zurückerstattet werden. Hat aber auf geschehene Bestellung die Heizung schon begonnen, oder aber, findet sich das Schiff an der zum Abgange bestimmten Stelle und Zeit nicht vor, so muss er das ganze bezahlte Bugsirgeld einbüßen.

## §. 7.

Für den Beistand, den ein oder mehrere Dampfer einem Schiffe in ausserordentlichen Fällen leisten, als bei Sturm, schwerem Eise, Strandungen u. s. w., finden besondere Abmachungen statt. In Ermangelung eines solchen unzweifelhaften Uebereinkommens zwischen dem assistirten Schiffer und dem Führer des Dampfers, sind beide Theile verpflichtet, auf Grundlage der bestehenden Usançe, sich dem Ausspruche eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, von wo keine weitere Appellation stattfindet.

## §. 8.

Das Signal, welches ein Segelschiffer zu geben hat, um einen Dampfer zu bekommen, ist: „Halbe Flagge auf Gross- oder Hintermast oder Gaffel.“ Hat ein Schiffer dieses Signal gegeben und es erscheint an seiner Seite ein Bugsirdampfer, so ist er verpflichtet, sich von demselben bugsiren zu lassen, oder falls er ihn wieder abweist, muss er für die vergebliche Fahrt dem Dampfer eine Entschädigung von 10 Rubeln Silber geben. Hier- von ausgenommen das Dampfboot „Riga“, sofern es nicht die erforderliche Bugsirkraft hat.

# Convention

## der resp. Rhedereien der Dampfbugsierschiffe.

### §. 1.

Kein Führer eines Dampfschiffes darf, es sei unter welchem Vorwand es wolle, die Bugsirung eines Schiffes für einen billigeren Lohn übernehmen, als wie in dem gegenwärtigen Tarif stipulirt ist.

### §. 2.

In jeder Anweisung oder Quittung über einen geleisteten Bugsirdienst, den der Dampfer sich ausstellen lässt, müssen die Grösse des bugsirten Schiffes in Roggenlasten und die abgefahrene Distance richtig und deutlich verschrieben werden. Nur in Fällen, welche dem gewöhnlichen Bugsirdienst nicht zugezählt werden können, ist es gestattet, die Quittung laut Abmachung auszufertigen.

### §. 3.

Hat ein Dampfer an Seite eines Schiffes angelegt, so darf kein anderer Dampfer bei demselben Schiffe angehen oder sonst in irgend einer Weise seine Dienste anbieten. Erklärt aber der Segelschiffer dem an Seite kommenden Dampfer sofort, dass er sich von demselben nicht werde bugsiren lassen, so ist der Dampfer verpflichtet, sogleich wieder abzulegen.

### §. 4.

Kein Führer eines Dampfers darf sich den Vorzug für die Bugsirung eines Schiffes dadurch zu bereiten suchen, dass er den Lootsen, oder wem es sonst sei, Trinkgelder oder andere Gegendienste verspricht, wenn sie seinen Dampfer empfehlen.

### §. 5.

Kein Führer eines Dampfers darf einem Segelschiffer gegenüber die Verpflichtung eingehen, für das stipulirte Bugsirgeld, falls es nöthig sein sollte, noch einen oder mehrere Dampfer zu

Hülfe zu nehmen. Ist eine solche Beihülfe nöthig, so hat in allen Fällen der bugsirte Schiffer dafür extra zu zahlen, und zwar jedem assistirenden Dampfer Silber-Rubel 10. —

#### §. 6.

Derjenige Führer eines Dampfers, welcher den gegenwärtigen Bestimmungen zuwiderhandelt, unterliegt dafür jedesmal einer Pön von Fünfundzwanzig Rubel Silber, welche für seine Rechnung von der Rhederei zum Besten der hiesigen Schifferwittwen-Stiftung eingezahlt werden. Das dritte Mal aber, dass ein solcher Contravenient sich der Uebertretung dieser Convention schuldig macht, soll er sofort seines Dienstes entlassen werden, und verpflichten sich die resp. Rhedereien, denselben nie wieder auf einem Bugsirschiffe anzustellen.

#### §. 7.

Innerhalb drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats sind die Führer der Dampfschiffe verpflichtet, im Lootsen-Dejourhause bei der Stadt eine Specification aller von ihnen im abgelaufenen Monate geleisteten Bugsirdienste einzureichen. Dieses Verzeichniss muss enthalten: Datum und Namen der bugsirten Schiffer und Schiffe, deren Grösse in Roggenlasten, ob sie mit Ladung oder in Ballast bugsirt worden, die abgefahrene Distance und das bezahlte Bugsirgeld. Die richtige Verrechnung des letzteren haben die resp. Rhedereien zu attestiren. Diese Verzeichnisse bleiben einen Monat lang zur Einsicht und Controle der Führer der übrigen Dampfschiffe ausgelegt.

#### §. 8.

Zur guten und gewissenhaften Erfüllung alles dessen verpflichten sich die resp. Rhedereien der Bugsirschiffe, den Führern derselben die nöthigen Instructionen zu ertheilen und mit äusserster Strenge die genaue und pünktliche Befolguug derselben zu überwachen, auch etwanige Uebertretungen sogleich von sich aus, und ohne fremde Anzeige abzuwarten, in vorgeschriebener Weise zu beahnden.

Riga, im Februar 1852.

---

Est  
A-13647  
24714

Der Druck wird gestattet. Riga, den 17. März 1852.

Dr. J. G. Krohl, Censor.